

Verhandlungsschrift

des

BERUFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Berufungsausschuss

- bestehend aus den Mitgliedern:

Mag. Franz Karl
Dr. Max Ott
Dr. Heinz Zwerina -

unter dem Vorsitz von Dr. Max Ott -

hat sich in seiner Sitzung am 21. Jänner 2013 in der Zeit von 10.15 bis 11.30 Uhr mit der BERUFUNG von Herrn Elmar Sternath gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission vom 13.12.2012 befasst und fällt nachstehenden:

S P R U C H

Die Berufung von Herrn Elmar Sternath gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission vom 13.12.2012 wird in den meisten Punkten abgewiesen und der Spruch der DK wird im Wesentlichen bestätigt.

Begründung:

Der BSA hat gegen das ungebührliche Verhalten von Herrn Elmar Sternath nach der Entscheidung des BSA über die Nominierung der Sportlerinnen und Sportler zu den paralympischen Spielen ein Disziplinarverfahren wegen "verbandsschädigendes Verhalten und unsportliches oder disziplinwidriges Verhalten" beantragt, worüber die Disziplinarkommission am 13.12.2012 entschieden hat.

Herr Elmar Sternath hat innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 5. Jänner 2013 gegen die Entscheidung der DK **B E R U F U N G** eingelegt und hat zeitgerecht die Berufungsgebühr in der Höhe von € 75,00 an den ÖBSV überwiesen, somit sind die formellen Voraussetzungen erfüllt und der BA hatte sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Einleitend stellt der BA fest, dass Elmar Sternath in seiner Berufungsschrift selber festhält: "Ich teile die Ansicht der Disziplinarkommission, dass unter normalen Umständen die von mir gewählten Worte in den oben genannten Berichterstattungen unter Sportlern und auch zwischen Sportlern und Funktionären nicht akzeptabel sind." Und nur über das persönliche Verhalten von Herrn Sternath gegenüber BSA, Funktionären und Sportkollegen nach der Entscheidung über die Nominierung hatte die DK und hat der BA zu befinden. Der BA hält weiterhin fest, dass Herr Sternath in seiner Berufungsschrift wiederum beleidigende und inakzeptable Äußerungen verwendet, die jedoch nicht beurteilt wurden wie: ... der äußerst schwerwiegenden und folgenreichen moralischen und fachlichen Verfehlungen seitens Dr. Etzlstorfers und des BSA ... intrigiert, ... manipuliert ... eklatante Nominierungsfehlentscheidung ... die Rollen von Klägern und Beklagtem vertauscht wurden,

... des höchst unprofessionellen Vorgehens und der fachlichen Fehler ... u.ä.m.

Gemäß Statuten des ÖBSV ist der Bundessportausschuss das zuständige Gremium für die Nominierung:

Statut des ÖBSV §14 BUNDESSPORTAUSSCHUSS

Abs.2) In den Wirkungsbereich des Bundessportausschusses fallen insbesondere:

Lit.g) die Nominierung der zu diesen Veranstaltungen (Paralympics) zu entsendenden Sportlerinnen und sonstigen Teammitglieder. Diese Entscheidung ist dem Präsidium bzw. ÖPC zur Bestätigung vorzulegen.

Nachdem die Mitglieder des BSA zu der Sitzung am 6. Juli 2012, in der über die Entsendung der Sportlerinnen und Sportler zu den paralympischen Spielen in London entschieden wurde, statutengemäß einberufen worden waren und die Entscheidungen innerhalb dieser Sitzung des BSA ordnungsgemäß gefasst und protokolliert wurden, erfüllt jedwede unqualifizierte öffentliche Äußerung gegen den Beschluss des BSA wie "totale Fehlentscheidung", keine "Kompetenzfähigkeit" und "Unsinnigkeit seines Treibens" den Tatbestand eines disziplinarwidrigen Verhaltens. Der Vorschlag zur Nominierung von Radsportlern vom Vorsitzenden des Radreferates Christian Peter wurde im BSA genauso behandelt wie die übrigen Vorschläge aus anderen Fachausschüssen und Sportreferaten auch, nur schloss sich der BSA diesem Nominierungsvorschlag nur großteils an und traf als alleiniges zuständiges Organ für Entsendungen innerhalb des ÖBSV über eine umstrittene Nominierung eine andere Entscheidung als vom Radreferat vorgeschlagen. Christian Peter verwies bereits in seinem Vorschlag des Radreferates vom 17.6.2012 zur Nominierung, dass die Nominierung zwischen Christoph Etzelstorfer und Elmar Sternath sehr schwierig und die Entscheidung nicht eindeutig sei. Ferner verwies er auch ausdrücklich in seinem Vorschlag darauf: "... die endgültige Entscheidung bezüglich die Entsendung des gesamten Radteams wird dann in dem Gremium (BSA) getroffen werden."

Es besteht zwar Verständnis, dass die Entscheidung des BSA bei dem Betroffenen eine Enttäuschung hervorgerufen hat - was auch im umgekehrten Falle genauso geschehen wäre -, noch dazu, da auch hohe finanzielle Mittel eingesetzt worden waren, doch gehört es nach Ansicht des BA aber auch zu einer fairen Einstellung zum Sport und zu einem sportlichen Verhalten korrekt zustande gekommene Entscheidungen zuständiger Gremien ohne öffentliche Diskriminierung anzuerkennen.

Der BA sieht in den öffentlichen Angriffen, und unter öffentlich sind auch die neuen Medien zu verstehen, gegen einen Sportkollegen, im konkreten Fall gegen Christoph Etzelstorfer, gleichfalls wie die DK ein "unsportliches Verhalten". Anschuldigungen und Bezeichnungen wie "Paralympics-Tourist" "schauerlichen Leistung blamierte" "sportdiplomatischen Bubenstück" "indiskutablen Leistung" "zutiefst schämen" "Außenseiter fahren nach London - Medaillenanwärter bleiben zu Hause" haben im Umgang mit Sportkollegen nichts verloren.

Im Gegensatz zur Disziplinarkommission kann der Berufungsausschuss in den Äußerungen und Handlungen von Herrn Sternath keinen Tatbestand eines verbandsschädigenden Verhaltens gemäß § 3.1.2. der DO erkennen, wodurch der Berufung von Herrn Sternath in diesem Punkte anerkannt wird, was jedoch keine Auswirkung auf die zu verhängende Strafe hat.

Der Berufungsausschuss vertritt die Meinung, dass Herr Elmar Sternath durch sein Verhalten gegen die Bestimmungen der Disziplinarordnung § 3.1.5. "unsportliches und

disziplिनwidriges Verhalten" - wie von der Disziplinarkommission festgestellt - verstoßen hat und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Berufungsausschuss hält die von der DK verhängten Sanktionen als eine äußerst milde Strafe, was nur unter dem Aspekt auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der zukünftigen sportlichen Entwicklung von Herrn Sternath zu sehen ist.

Der Berufungsausschuss bestätigt hiermit das Urteil der DK in Hinsicht auf die zu verhängende Strafe in vollem Umfang:

Herr Elmar STERNATH wird für das Jahr 2013 für Internationale Bewerbe bedingt gesperrt mit der Auflage, sich spätestens 14 Tage nach Erhalt des „Spruchs“ des Berufungsausschusses schriftlich beim BSA und bei Christoph Etzelstorfer wegen seiner beleidigenden Äußerungen zu entschuldigen. Außerdem müssen in den Homepage - Stellungnahmen (auf der Homepage von Sternath) vom 28.8.2012, 6.9.2012 und 7.9.2012 alle diskriminierenden Anschuldigungen gegenüber dem BSA und dem Sportler Dr. Etzelstorfer umgehend entfernt werden. Sie sind auch in Zukunft zu unterlassen.
Bei Nichterfüllen der Auflagen wird die Sperre unbedingt.

Der "Spruch" des BA ist vom Generalsekretär des ÖBSV zu exekutieren.

Der BA nimmt davon Abstand Herrn Sternath Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Für die Mitglieder des Berufungsausschusses

der Vorsitzende

Dr. Max Ott eh.
VP des ÖBSV

Wien, 21.01.2013

Verteiler

(durch bestätigte persönliche Übernahme, durch FAX, E-mail oder eingeschriebenen Brief)

Elmar Sternath
Vorsitzende des BSA
Generalsekretär des ÖBSV
Sekretariat des ÖBSV
Mitglieder der Disziplinarkommission
Vorsitzender des Radsportreferates
LV Wien
ABSV Wien